

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N4 Kanton Schwyz

vom 14. August 2009

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N4 in beiden Fahr-
richtungen wie folgt:

– von km 132.300 bis km 132.700: 60 km/h

II

Die Verkehrsanordnungen gelten ab 24. August 2009 bis Ende der Bauphase (vor-
aussichtlich ca. Ende Juni 2010).

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern
14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung
mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder
seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und

¹ SR 741.01

² SR 741.21

die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

14. August 2009

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger